

3. Änderungssatzung
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Stadt Herzogenaurach

Vom XX. Oktober 2021

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40), erlässt die Stadt Herzogenaurach folgende 3. Änderungssatzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Herzogenaurach (BGS-EWS) vom 25. März 2010 (Amtsblatt Nr. 13 vom 31. März 2010), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2017), wird wie folgt geändert:

§ 9 a Absatz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

<i>bis</i>	<i>Q₃ 4,0</i>	<i>15,00 EUR/Jahr</i>
<i>bis</i>	<i>Q₃ 10,0</i>	<i>30,00 EUR /Jahr</i>
<i>bis</i>	<i>Q₃ 16,0</i>	<i>60,00 EUR /Jahr</i>
<i>bis</i>	<i>Q₃ 25,0</i>	<i>90,00 EUR /Jahr</i>
<i>über</i>	<i>Q₃ 40,0</i>	<i>180,00 EUR /Jahr.</i>

“

Der Gebührentarif zu § 10 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr beträgt 2,10 EUR pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

Der Gebührentarif zu § 10 a Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 EUR pro m² pro Jahr.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Herzogenaurach, den XX. Oktober 2021

Dr. German Hacker

Erster Bürgermeister